



Arbeitsmarktservice

AMS _____

ABA-Nr _____ *)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!

Anzeige eines

Ferial- oder Berufspraktikums **

Volontariats **

gemäß § 3 Abs. 5 AuslBG, BGBl 1975/218 idgF

in der Dauer von _____ bis _____

Gebühren und Abgaben

| | |
|-------------------------------|---------|
| Antragsgebühr | € 14,30 |
| gebührenpflichtige Beilage | € 3,90 |
| Erteilung der Bewilligung | € 6,50 |

Gebührengesetz 1957, BGBl 267,
Bundesverwaltungsabgabenver-
ordnung 1983, BGBl 24

ArbeitgeberIn

Firma (Name) _____ Telefon _____

PLZ/Ort _____ Straße _____

Art des Betriebes _____

AusländerIn

Vers-Nr. _____ Geburtsdatum _____

Geschlecht männlich weiblich Familienstand _____

Staatsangehörigkeit _____

Vorname(n) _____

Nachname _____ Geburtsname _____

PLZ/Ort _____ Straße _____

Berufliche Vorbildung _____

Ferial-/Berufspraktikum

Lehrfach oder Studienrichtung _____

Name und Anschrift der Bildungseinrichtung _____

Ziel des Berufspraktikums _____

Volontariat

Welche Tätigkeiten soll der Volontär erlernen _____

Beschäftigungsort(e) _____

Datum, Unterschrift _____

*) wird vom AMS ausgefüllt

**) siehe letzte Seite



Arbeitsmarktservice

Was regelt der Gesetzgeber?

Die Beschäftigung eines ausländischen Volontärs, Ferial- oder Berufspraktikanten ist vom Inhaber des Betriebs, in dem der/die Ausländer/in beschäftigt wird, **spätestens drei Wochen vor Beginn** der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice **und** der zuständigen Abgabenbehörde (dieser kann z.B. eine Kopie der gegenständlichen Anzeige übermittelt werden) anzuzeigen.

Stellt das Arbeitsmarktservice innerhalb dieser Frist keine Anzeigebestätigung aus, darf die Beschäftigung aufgenommen werden.

Im Falle einer Ablehnung der Anzeigebestätigung ist die begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens aber binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, zu beenden.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihres Antrages. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein entrichtet werden.

Als **Ferial- oder BerufspraktikantInnen** gelten Schüler/innen,

- die im Rahmen eines **geregelten Lehr- oder Studienganges** an einer **inländischen Bildungseinrichtung** mit Öffentlichkeitsrecht **vorgeschriebene Tätigkeit** verrichten oder
- Ausländer/innen, die in einem **Drittstaat** ein **Studium absolvieren**, das zu einem Hochschulabschluss führt oder vor **nicht mehr als zwei Jahren einen Hochschulabschluss erlangt haben** und im Rahmen einer Vereinbarung eines **studienbezogenen Praktikums** mit einer aufnehmenden Einrichtung auf entsprechendem Qualifikationsniveau für die **Dauer von 91 bis 180 Tagen** beschäftigt werden, um sich praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld anzueignen.

Als **Volontäre** gelten Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis, ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch beschäftigt werden. Verrichten Ausländer **Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen**, liegt **kein Volontariat** vor. Die Beurteilung, ob eine Pflichtversicherung des Beschäftigten als Volontär in der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt, obliegt der AUVA.

Eine Anzeigebestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn

- die Beschäftigung eines Volontärs **nicht länger als drei Monate** (eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen möglich) dauert **und**
- die Gewähr gegeben ist, dass der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Beschäftigung dem eines Volontariats bzw. dem eines Praktikums entspricht.

Antragsunterlagen nicht vergessen

Um Ihre Anzeige möglichst rasch beantworten zu können, legen Sie bitte zusammen mit der Anzeige folgende Unterlagen vor:

- Ferial- oder Berufspraktikum
 - Reisepass und Meldezettel
 - Nachweis des Besuches der Bildungseinrichtung (Schulbesuchsbestätigung, Inskriptionsbescheinigung)
 - Nachweis der beruflichen Vorbildung
 - Ausbildungsvorschriften, Curriculum
 - Praktikumsvereinbarung für Studierende / Absolventen in einem Drittstaat
- Volontariat
 - Nachweis der beruflichen Qualifikation des Volontärs (Zeugnisse uä)

Bitte beachten Sie

Die Anzeigebestätigung gilt nur für den umseitig bezeichneten Zeitraum.

Für eine diesen Zeitraum übersteigende Beschäftigung muss möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer eine Beschäftigungsbewilligung oder die Verlängerung des Volontariats beantragt werden.

Die Anzeigebestätigung ist vom Arbeitgeber im Betrieb zur Einsicht bereit zu halten.

Achtung

Sofern der Praktikant oder die Praktikantin nicht bereits über ein Aufenthaltsrecht verfügt, darf die Beschäftigung trotz Ausstellung der Anzeigenbestätigung erst aufgenommen werden, nachdem ein Visum gemäß § 24 Abs 1 Z 4 des Fremdenpolizeigesetzes ausgestellt wurde.

Volontäre brauchen, sofern sie nicht Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind, eine Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthalts- bzw. Reisevisum oder Aufenthaltsbewilligung), die die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland bzw. die Aufenthaltsbehörde ausstellt.